

(Gefärbten Wein verkauft.) Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Gustav Harnner ersucht uns in Vertretung des Weinhändlers Julius Gotthold Vogel um Aufnahme der nachstehenden Richtigstellung: „Herrn Vogel ist niemals, wie es in der Gerichtsfaalnotiz heißt, zur Last gelegt worden, daß er selbst zur Lieferung an das Alerar bestimmte Fässer Wein mit Teerfarbstoff vermischt und dem Kellereiinspektor ein Zeugnis der Landwirtschaftlich-chemischen Untersuchungsanstalt über eine andre, nicht für die Lieferung an das Alerar bestimmte Weinprobe vorgewiesen habe. Die Anklage behauptete lediglich, daß Vogel den von ihm gekauften Wein, den er bereits mit Teerfarbstoff aufgefärbt geliefert erhalten hatte, mit andern Weinen verschnitt, um den Teerfarbstoff zu decken, und daß er sodann ein Zeugnis der Untersuchungsanstalt über den so verschnittenen Wein dem Kellereiinspektor vorwies. In diesem Vorgang erblickte die Anklage einerseits das versuchte Vergehen gegen die Lieferungsspflicht, anderseits die Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch willkürlichen Verkauf von mit Teerfarbstoff aufgefärbten Weinen. In beiden Richtungen wurde Vogel bei der Gerichtsverhandlung freigesprochen; er wurde lediglich wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch fahrlässiges Feilhalten von mit Teerfarbstoff aufgefärbten Weinen, zu 150 Kronen Geldstrafe verurteilt, weil der Gerichtshof annahm, Vogel habe sich, da der Wein aus verschiedenen Bezugsquellen stammte, nicht mit einer Analyse begnügen dürfen, hätte sich vielmehr von der Beschaffenheit des Weines durch mehrere Proben verlässlich überzeugen müssen.“